

# **Satzung über die Gemeinnützigkeit kommunaler Kultureinrichtungen**

**(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Vorschriften des BGB)**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschlussfassung im Stadtrat</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung (Ort/Datum)</b>	<b>In-Kraft-Treten</b>
Satzung	28.05.2003	04.06.2003	Mitteldeutsche Zeitung am 13.06.2003	14.06.2003
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Quirier der Welterbestadt Quedlinburg am 31.10.2015	01.11.2015

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 11 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) i.V.m. § 58 Nr. 1 Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 28.05.2003 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

Die kommunalen Kultureinrichtungen:

- Kulturbüro
- Blasiikirche

mit Sitz in Quedlinburg verfolgen mit ihrem Betrieb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung".

Zweck der kommunalen Kultureinrichtungen ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Vermittlung kultureller Traditionen, die Förderung der Musik, der Literatur der bildenden und darstellenden Kunst. Dies schließt die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges und die Förderung kultureller Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstaussstellungen, ein.

## **§ 2**

Die kommunalen Kultureinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

Mittel der Kultureinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind aller durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Die Welterbestadt Quedlinburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

Quedlinburg, d. 04.06.2003

gez. Brecht  
Dr. Brecht  
Bürgermeister

- Dienstsiegelabdruck -